



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 28. Oktober 2010

Ländervereinbarung zur Diagnostika-Bank für Maul- und Klauenseuche (MKS) 2010-2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
beigefügtes Schreiben des Staatssekretärs des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24 105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24 105 Kiel

13. Oktober 2010

**Ländervereinbarung zur Diagnostika-Bank für Maul- und Klauenseuche (MKS)
2010 - 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anhand beigefügter Unterlagen informiere ich Sie analog zum Vorgehen in den Vorjahren über die o. g. Ländervereinbarung.

Für die Gewährleistung der Produktionssicherheit in Schleswig-Holstein (Land mit der höchsten Rinderdichte in Deutschland) ist das Vorhalten von MKS-Diagnostika-Reserven von vitalem Interesse. Die fachliche Einschätzung hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert.

Ich beabsichtige, die Ländervereinbarung nach Befassung durch den Finanzausschuss zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst-Wilhelm Rabius

Vereinbarung zur MKS-Diagnostika-Bank

zwischen

den Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Präambel

Bereits seit 1992 besteht eine MKS-Vakzinebank, um Impfungen zur Bekämpfung von MKS-Ausbrüchen zu ermöglichen. Die wirksame Seuchenbekämpfung setzt jedoch voraus, dass die Ausbreitung der Seuche zuverlässig festgestellt werden kann. Deshalb haben die Länder 2006 beschlossen, als logische Ergänzung der MKS-Vakzinebank eine gemeinsame MKS-Diagnostika-Bank einzurichten. Für Notfälle muss der rasche Zugriff auf Test-Kits durch transparente und wirksame Verfahrensvorschriften gewährleistet werden.

Für die Bereitstellung einer MKS-Diagnostika-Bank wurde dazu für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis 30.09.2014 ein Vertrag mit der Firma Prionics abgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Kontrollkommission MKS-Vakzinebank

(1) Der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank obliegt die Organisation und Koordination aller im Zusammenhang mit der MKS-Diagnostika-Bank verbundenen Aufgaben.

(2) Die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank setzt sich aus jeweils einem Vertreter der folgenden Länder zusammen:

Freistaat Bayern,
Nordrhein-Westfalen und
Freistaat Thüringen.

(3) Das geschäftsführende Mitglied wird aus dem Kreis der Vertreter der Länder in der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist in beratender Funktion Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank.

Artikel 2

Jährlicher Abruf von Test-Kits

(1) Der jährliche Abruf von Test-Kits für die Untersuchung von 10.000 Proben bei der Firma Prionics erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank. Das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank teilt der Firma Prionics auch die Adressen der zu beliefernden Untersuchungseinrichtungen und die jeweilige Liefermenge mit.

(2) Das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank bestimmt nach billigem Ermessen die Anzahl der Test-Kits, die jeder Untersuchungseinrichtung zu liefern sind. Es orientiert sich dabei im Regelfall daran, welche Untersuchungseinrichtungen am vom Friedrich-Loeffler-Institut organisierten MKS-Ringtest teilnehmen.

(3) Der Zeitpunkt des Abrufs ist mit dem Friedrich-Loeffler-Institut im Rahmen der Durchführung der MKS-Ringtests abzustimmen, ansonsten mit den Ländern.

(4) Die Länder teilen Änderungen im Bereich ihrer Untersuchungseinrichtungen dem geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank frühzeitig mit.

Artikel 3

Abruf von Test-Kits im Seuchenfall

(1) Die Anforderung eines Landes von Test-Kits ist schriftlich an das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zu richten. Darin sind insbesondere Angaben zu machen über die benötigte Anzahl an Test-Kits, das betroffene Gebiet und den Zeitplan.

(2) Nach Eingang einer Anforderung von Test-Kits beruft das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank unverzüglich die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zur Beratung des Abrufs von Test-Kits ein. Zu dieser Sitzung werden bei Bedarf Sachverständige beratend hinzugezogen. Eine Abstimmung per Telefonkonferenz ist auch möglich. Das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank ruft anschließend bei der Firma Prionics die Test-Kits unter Nennung von Lieferadressen und –mengen ab.

Artikel 4

Auffüllung verbrauchter Reagenzien

(1) Bei Verbrauch aufgrund von Abruf von Test-Kits im Seuchenfall werden die Reagenzien von der Firma Prionics nur aufgefüllt, wenn dies zusätzlich in Auftrag gegeben wird. Nach jedem derartigen Abruf von Test-Kits beruft das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank unverzüglich die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zur Beratung über die Auffüllung der Reagenzien ein. Sachverständige können beratend hinzugezogen werden. Eine Abstimmung per Telefonkonferenz ist auch möglich.

(2) Den Auftrag zur Auffüllung der Reagenzien erteilt das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank.

Artikel 5

Verteilung der Kosten

(1) Kosten, die für die einmalige Bereitstellung der Reagenzien anfallen, tragen die Länder jeweils entsprechend ihres Anteils an Großvieheinheiten auf der Basis der für MKS empfänglichen Tierarten Rind, Schwein und Schaf; maßgeblich ist die Berechnung gemäß Anhang 5 des Vertrages mit der Firma Prionics.

(2) Kosten, die durch die jährliche Lieferung von Test-Kits für die Untersuchung von 10.000 Proben entstehen, tragen die belieferten Untersuchungseinrichtungen entsprechend der erhaltenen Test-Kits.

(3) Kosten, die durch den Abruf von Test-Kits im Seuchenfall einschließlich der Auffüllung verbrauchter Reagenzien gemäß Artikel 4 entstehen, trägt das anfordernde Land.

Artikel 6

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft. Sie gilt entsprechend der Laufzeit des Ländervertrages über die MKS-Diagnostika-Bank mit der Firma Prionics.

Artikel 7

Haftungsbeschränkung

Die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank, das geschäftsführende Mitglied sowie deren übrige Mitglieder haben bei der Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben gegenüber den übrigen Ländern sowie untereinander nur für vorsätzliches Fehlverhalten einzustehen.

Artikel 8
Allgemeine Bestimmungen

(1) Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung treffen die Länder; sie bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

(2) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder besteht eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Für das Land:

Baden – Württemberg

Stuttgart,

vertreten durch:

Ministerium für Ernährung

und Ländlichen Raum

Baden-Württemberg

.....

Für das Land:

Bayern

vertreten durch:

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz

München, 16.09.2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Zehner', written over a dotted line.

Für das Land:

Berlin

Berlin,

vertreten durch:

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

.....

Für das Land:

Brandenburg

Potsdam,

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft,

Umweltschutz und Raumordnung

des Landes Brandenburg

.....

Für das Land:

Bremen

vertreten durch:

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Bremen,

.....

Für das Land:

Hamburg

vertreten durch:

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Hamburg,

.....

Für das Land:

Hessen

Für das Land:

Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin,

vertreten durch:

Ministerium für Ernährung,

Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Mecklenburg-Vorpommern

.....

Für das Land:

Niedersachsen

Hannover,

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium

für den ländlichen Raum, Ernährung,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

.....

Für das Land:

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....

Für das Land:

Rheinland-Pfalz

Mainz,

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Forsten

.....

Für das Land:

Saarland

Saarbrücken,

vertreten durch:

Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales

.....

Für das Land:

Sachsen

Dresden,

vertreten durch:

Sächsisches Staatsministerium

für Soziales

.....

Für das Land:

Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft

und Umwelt

des Landes Sachsen-Anhalt

.....

Für das Land:

Schleswig-Holstein

Kiel,

vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

.....

Für das Land:

Thüringen

Erfurt,

vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Familie
und Gesundheit
des Freistaates Thüringen

.....

V e r t r a g

über die Errichtung einer

MKS-Diagnostika-Bank

Dieser Vertrag wird zwischen den Ländern:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

jedes für sich allein handelnd,

jeweils vertreten durch den Freistaat Bayern als geschäftsführendes Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank,

dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,

und

Prionics Deutschland GmbH, Am Klopferspitz 19, 82152 Martinsried,

vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Anthony Harris

nachfolgend:

„Prionics Deutschland“ bezeichnet

abgeschlossen.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

02-08-10

§ 1 Vertragszweck

Zweck dieses Vertrages ist die Errichtung einer Diagnostika-Bank für Maul- und Klauenseuche (MKS). Zu diesem Zweck schließen die Länder mit Prionics Deutschland diesen Rahmenvertrag ab, der sowohl die Bereithaltung von Reagenzien für die Herstellung von Test-Kits im Seuchenfall, die jährliche Lieferung von Test-Kits für das Training der Untersuchungseinrichtungen und die Produktion von Test-Kits für bis zu 2.000.000 Proben im Seuchenfall nach Abruf, als auch optional die Auffüllung von verbrauchten Reagenzien für die Produktion von Test-Kits umfasst.

§ 2 Anwendbares Recht und Vertragsbestandteile

- (1) Dem Vertrag wird ausschließlich deutsches Recht zugrunde gelegt. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Folgende Bedingungen und Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 1. Die Anforderungen aus den Ausschreibungsunterlagen in Verbindung mit den Antworten von Prionics Deutschland im Fragenkatalog sowie der Leistungsbeschreibung aus dem Angebot und der Preiszusammenstellung und
 2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (3) Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsdauer

Die Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01.10.2010 und endet am 30.09.2014.

§ 4 Umfang der Leistung

Prionics Deutschland erbringt folgende Leistungen:

1. Bevorratung von Reagenzien für die Herstellung von Test-Kits für die Untersuchung von 2.000.000 Proben,
2. jährliche Produktion und Lieferungen von Test-Kits für die Untersuchung von 10.000 Proben,
3. Sicherstellung einer Produktionskapazität für die Erstellung von Test-Kits für die Untersuchung von 2.000.000 Proben entsprechend des Lieferplans (Anhang 3),
4. auf Abruf Lieferung von Test-Kits in der angeforderten Menge für bis zu 2.000.000 Proben entsprechend des Lieferplans (Anhang 3) und

5. optional Auffüllung von verbrauchten Reagenzien bei Verbrauch aufgrund Abrufs von Test-Kits.

§ 5 Art der Leistung

- (1) Die Test-Kits müssen die im Anhang 1 aufgeführten technischen Mindestanforderungen erfüllen.
- (2) Konfektionierung und Inhalt der Test-Kits ergeben sich aus dem Anhang 2.
- (3) Jede Charge muss vom Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, freigegeben werden. Deshalb liefert Prionics Deutschland auf ihre Gefahr und Kosten jeweils ein Test-Kit jeder Charge vor oder zeitgleich mit der Lieferung nach § 6 an das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit.
- (4) Die Test-Kits müssen den am 06.07.2010 gültigen EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- (5) Prionics Deutschland steht dafür ein, dass sie alle Rechte hat, den Vertragsgegenstand herzustellen und zu verkaufen und dass in diesem Zusammenhang kein Verfahren wegen Schutzrechtsverletzung anhängig ist. Falls für einen Gegenstand des Vertrages Patent- oder Musterschutzrechte Dritter bestehen, so liegt die Verantwortung für deren Beachtung ausschließlich in der Zuständigkeit von Prionics Deutschland.
- (6) Prionics Deutschland verpflichtet sich, bei ihren Leistungen und auch Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

§ 6 Lieferung

- (1) Prionics Deutschland liefert die Test-Kits auf ihre Gefahr und Kosten an 21 Untersuchungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland (Anhang 6). Sowohl die jährliche Lieferung als auch die Auslieferung bei Ausbruch erfolgt an die bei Abruf angegebenen Untersuchungseinrichtungen.
- (2) Die jährliche Lieferung von Test-Kits für die Untersuchung von 10.000 Proben hat spätestens 3 Wochen nach Abruf zu erfolgen.
- (3) Im Seuchenfall muss Prionics Deutschland binnen 3 Tagen nach Abruf Test-Kits für bis zu 50.000 Proben als Erstausrüstung ausliefern. Nach einem Produktionsvorlauf sind auf Abruf spätestens ab Beginn der 4. Woche nach Abruf der Erstausrüstung wöchentlich Test-Kits für bis zu 200.000 Proben zu produzieren und nachzuliefern.

- (4) Grundsätzlich ist die Bestellung in vollem Umfang auszuliefern. Teillieferungen sind Ausnahmefälle und müssen als Teillieferungen gekennzeichnet sein.

§ 7 Abruf der Leistung

- (1) Jeder Abruf wird durch das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank (Freistaat Bayern) im Namen der Länder erteilt.
- (2) Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, erfolgt der Abruf des geschäftsführenden Mitglieds der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zu Händen an einen von Pri-onics Deutschland zu benennenden Ansprechpartner (Anhang 7) über verschiedene Kommunikationsmittel (Telefon und E-Mail sowie durch Schreiben, welches durch Fax oder durch die Post versandt wird); der Abruf gilt erst nach Empfang eines der Schreiben (per Telefax oder per Post), das die Unterschrift eines im Anhang 7 benannten Vertreters des geschäftsführenden Mitglieds der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank trägt, als inhaltlich richtig und endgültig erteilt.
- (3) Die Auffüllung von Reagenzien (§ 4 Nr. 5 dieser Vertragsbedingungen) wird im Bedarfsfall zusätzlich in Auftrag gegeben.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Auftragssumme beträgt für die Bereitstellung der Reagenzien einmalig 139.296,40 EUR sowie für die jährliche Lieferung von Test-Kits für mindestens 10.000 Proben für die Vertragsdauer jährlich 16.688,56 EUR (jeweils incl. Umsatzsteuer).
- (2) Im Übrigen richtet sich die Auftragssumme nach der Preiszusammenstellung (Anhang 4) und wird nur im Fall eines konkreten Abrufes der Test-Kits fällig. Die Auftragssumme gemäß Preiszusammenstellung Teil 4 (Anhang 4) fällt nur bei der expliziten Beauftragung zur Auffüllung von verbrauchten Reagenzien an.
- (3) Für die Rechnungsstellung gilt Folgendes:
1. Die einmalige Auftragssumme für die Bereitstellung der Reagenzien ist den einzelnen Ländern entsprechend ihrer Anteile (Anhang 5) gesondert in Rechnung zu stellen.
 2. Im Falle der Auffüllung von Reagenzien ist die Rechnung den Ländern, deren Untersuchungseinrichtungen vor Beauftragung der Auffüllung von Reagenzien Test-Kits geliefert wurden, im Verhältnis der Mengen der gelieferten Test-Kits zu stellen.
 3. Im Übrigen ist die Lieferanschrift gleichlautend für die Rechnungsanschrift zu verwenden.

- (4) Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung durch die Länder, denen die Rechnung gestellt wurde, bzw. die belieferten Untersuchungseinrichtungen.

§ 9 Garantie und Gewährleistung

- (1) Prionics Deutschland übernimmt die Garantie für die geforderte Beschaffenheit der zu liefernden Sachen. Insbesondere wird die Garantie auch übernommen für die Angaben, die Prionics Deutschland im Fragenkatalog der Ausschreibung mit „Ja“ beantwortet hat.
- (2) Treten an den Test-Kits bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, die unter die Gewährleistung oder Garantie fallen, so hat Prionics Deutschland nach der Mängelmeldung die Beseitigung des Mangels sofort durchzuführen.

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen.
- (2) Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

München, 09.09.10

Ort, Datum

München, 16.09.10

Ort, Datum

Prionics Deutschland GmbH:

Dr. Anthony Harris
Geschäftsführer der
Prionics Deutschland GmbH

Für die Länder:

Dr. Norbert Rehm
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Gesundheit

09.09.10

Anhänge:

Anhang 1	Technische Mindestanforderungen
Anhang 2	Konfektionierung und Inhalt der Test-Kits
Anhang 3	Lieferplan
Anhang 4	Preiszusammenstellung
Anhang 5	Anteile der Länder an den einmaligen Kosten für die Bereitstellung der Reagenzien mit Rechnungsanschriften
Anhang 6	Liste der 21 zu beliefernden Untersuchungseinrichtungen
Anhang 7	Ansprechpartner im Sinne von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages bei den Vertragspartnern

Anhang 1

Technische Mindestanforderungen

Der Test-Kit muss folgende Vorgaben erfüllen:

1. Der Test-Kit ist geeignet, Antikörper gegen die Nicht-Strukturproteine des MKS-Virus (NSP) bei infizierten Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zu erkennen. Es muss dabei ein und derselbe Test-Kit-Typ für die Untersuchung aller genannten Tierarten geeignet sein.
2. Der Test-Kit erlaubt es, infizierte Tiere in einer geimpften Population mit hoher Sicherheit zu erkennen. Bezüglich der Wiederkäuerspezies gilt dies insbesondere für solche Tiere, die über den 28. Tag p. Inf. hinaus MKS-Virus ausscheiden („Carriertiere“).
3. Der Test-Kit ist für den Einsatz in Deutschland zugelassen oder muss zur Zulassung eingereicht sein (gemäß § 17c TierSG).
(Zulassung muss zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vorliegen und ist mit entsprechendem Nachweis zu belegen.)
4. Der Test-Kit basiert auf dem Prinzip des ELISA und enthält kein infektiöses MKS-Virus.
5. Der Test-Kit erreicht für die Spezies Rind Sensitivitäts- und Spezifitätswerte, welche mit denjenigen des im „OIE-Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“ beschriebenen 3 ABC-ELISA („Panaftosa-ELISA“) vergleichbar sind.
6. Der Test ist für die Untersuchung von Seren und, nach Möglichkeit Plasma, geeignet.
7. Der Test-Kit ist robust, liefert gut reproduzierbare Ergebnisse und ist über mindestens 6 Monate lagerfähig.
8. Konfektionierung: Der Test-Kit soll alle Testbestandteile im gebrauchsfertigen Zustand in Form von Platten und Flaschen beinhalten.

Anhang 2

Konfektionierung und Inhalt der Test-Kits

a) Inhalt des Test-Kits für 450 Proben:

- 5 Testplatten
- 1 Fläschchen Konjugat (Konzentrat)
- 1 Fläschchen negative Kontrolle (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen schwach positive Kontrolle (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen positive Kontrolle (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen Verdünnungspuffer (Konzentrat)
- 5 Fläschchen Zusatzstoffe (gefriergetrocknet)
- 2 Fläschchen demineralisiertes Wasser
- 1 Fläschchen Chromogen/Substrat-Lösung (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen Stopplösung (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen Waschlösung (Konzentrat)
- 10 Klebefolien (zum Verschließen der Platten)

b) Inhalt des Test-Kits für 4500 Proben:

- 50 Testplatten
- 3 Fläschchen Konjugat (Konzentrat)
- 1 Fläschchen negative Kontrolle (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen schwach positive Kontrolle (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen positive Kontrolle (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen Verdünnungspuffer (Konzentrat)
- 1 Fläschchen Zusatzstoffe (gefriergetrocknet)
- 1 Fläschchen demineralisiertes Wasser
- 1 Fläschchen Chromogen/Substrat-Lösung (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen Stopplösung (gebrauchsfertig)
- 1 Fläschchen Waschlösung (Konzentrat)
- 50 Klebefolien (zum Verschließen der Platten)

Anhang 3

Lieferplan bei Abruf der maximalen Bestellmenge bei einem Seuchenausbruch auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland („worst case“)

Lieferplan nach Seuchenausbruch	Test-Kits für Probenmenge	Abgerufene Menge
1. Woche = Erstauslieferung 3 Arbeitstage nach Abruf	50.000	50.000
2. Woche	(Produktionsvorlauf)	
3. Woche	(Produktionsvorlauf)	
Ab 4. Woche	200.000	250.000
Ab 5. Woche	200.000	450.000
Ab 6. Woche	200.000	650.000
Ab 7. Woche	200.000	850.000
Ab 8. Woche	200.000	1.050.000
Ab 9. Woche	200.000	1.250.000
Ab 10. Woche	200.000	1.450.000
Ab 11. Woche	200.000	1.650.000
Ab 12. Woche	200.000	1.850.000
Ab 13. Woche	150.000	2.000.000

Anhang 4

Preiszusammenstellung

1. Einmalige Bereitstellungskosten (Bevorratung der Reagenzien)

Produktbezeichnung / Bestandteile	Preis in EUR
Einmalige Bereitstellungskosten Bevorratung von Reagenzien zur Produktion einer Anzahl an Test-Kits für 2.000.000 Proben (siehe Lieferplan in Nr. 2.2 der Leistungsbeschreibung, Seite 31 der Vergabeunterlagen)	
Gesamtpreis-Netto in EUR	433.540,00 EUR
./. Rabatt 73 %	316.484,20 EUR
= Netto-Angebotspreis	117.055,80 EUR
+ Mehrwertsteuer 19 %	22.240,60 EUR
= Angebotspreis	139.296,40 EUR

2. Preis für die jährliche Lieferung von Test-Kits für mind. 10.000 Proben

Produktbezeichnung / Bestandteile	Preis in EUR (jährlich)
Jährliche Lieferung von Test-Kits für mindestens 10.000 Proben an 21 Untersuchungseinrichtungen (jährlicher Gesamtpreis-Netto in EUR)	14.024,00 EUR
./. Rabatt 0 %	0,00 EUR
= Netto-Angebotspreis	14.024,00 EUR
+ Mehrwertsteuer 19 %	2.664,56 EUR
= jährlicher Angebotspreis	16.688,56 EUR

3. Preise für die Leistungen lt. Leistungsverzeichnis im Fall des konkreten Abrufes von Test-Kits bei Seuchenausbruch

	1. Staffelung	2. Staffelung	3. Staffelung
Produktbezeichnung / Bestandteile	Stückpreis für einen einzelnen Test-Kit	Gesamtsumme beim Abruf von Test-Kits für je <u>50.000 Proben</u>	Gesamtsumme beim einmaligen Abruf von Test-Kits für <u>2.000.000 Proben</u>
Kosten im Fall eines konkreten Abrufes von Test-Kits für Proben bei Seuchenausbruch und Leistungen lt. Leistungsverzeichnis (Preis Netto in EUR)	(untersuchbare Probenanzahl pro Test-Kit: 450 Proben) 631,00 EUR	280.312,00 EUR	2.803.112,00 EUR
./. Rabatt 0 – 15 %	0,00 EUR	28.031,00 EUR	420.467,00 EUR
= Gesamtpreis (netto)	631,00 EUR	252.281,00 EUR	2.382.645,00 EUR
+ MWSt. 19 %	119,89 EUR	47.933,39 EUR	452.702,55 EUR
= Angebotspreis	750,89 EUR	300.214,39 EUR	2.835.347,55 EUR

4. Optional: Kosten für die Auffüllung von verbrauchten Reagenzien

	1. Staffelung	2. Staffelung
Produktbezeichnung / Bestandteile	<u>Gesamtsumme für Auffüllung von Reagenzien für 50.000 Proben</u>	<u>Gesamtsumme für Auffüllung von Reagenzien für 200.000 Proben</u>
Optional: Kosten für die Auffüllung von verbrauchten Reagenzien (Preis Netto in EUR)	10.839,00 EUR	43.354,00 EUR
./. Rabatt 0 %	0,00 EUR	0,00 EUR
= Gesamtpreis (netto)	10.839,00 EUR	43.354,00 EUR
+ MWSt. 19 %	2.059,41 EUR	8.237,26 EUR
= Angebotspreis	12.898,41 EUR	51.591,26 EUR

Anhang 5

Anteile der Länder an den Einmaligen Kosten für die Bereitstellung der Reagenzien und Adressaten der Rechnungen

Bundesland	Adressaten	Betrag in Euro (incl. MWSt)
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung Kernerplatz 10 70182 Stuttgart	11.730,32
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Referat 46 - Tierseuchenbekämpfung Rosenkavalierplatz 2 81925 München	35.039,11
Berlin (Betrag 6,55 € wird von Bayern übernommen)	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung IV - Verbraucher- und Gesundheitsschutz - Oranienstr. 106 10969 Berlin	6,55
Brandenburg	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Abteilung 3 - Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	6.375,03
Bremen	Freie und Hansestadt Bremen Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Referat 32 - Veterinärwesen, Lebensmittelsicherheit und Pflanzenschutz Bahnhofsplatz 29 29195 Bremen	104,72
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Billstraße 80 20539 Hamburg	64,14

Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abteilung V Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden	5.276,75
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 5 - Verbraucherschutz Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Fischerei Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin	6.050,39
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Abteilung 2 - Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Tierschutz - Calenberger Str. 2 30169 Hannover	27.483,32
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf	16.598,64
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Abteilung 4 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz, Gesundheitlicher Umweltschutz Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz	4.021,38
Saarland	Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz Referat C1 Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ursulinenstr. 8 - 16 66111 Saarbrücken	527,54
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Abteilung Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden	5.546,41

Sachsen-Anhalt	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 4 39108 Magdeburg	4.325,07
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein Mercatorstraße 3 24106 Kiel	12.041,87
Thüringen	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaats Thüringen Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt	4.105,15
GESAMT		139.296,40

Anhang 6

Liste der zu beliefernden Untersuchungseinrichtungen

(Liste wird bei Vertragserstellung mit den aktuellen Daten gefüllt.)

1. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 4 Veterinärmedizin Haferbreiter Weg 132 - 135 39576 Stendal	Sachsen-Anhalt
2. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Thierfelderstr. 18 18059 Rostock	Mecklenburg-Vorpommern
3. Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung H Hochstraße 67 66115 Saarbrücken	Saarland
4. Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) Invalidenstr. 60 10557 Berlin (Mitte)	Berlin
5. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit -Veterinärinstitut Oldenburg- Philosophenweg 38 26121 Oldenburg	Niedersachsen (Bremen)
6. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit -Veterinärinstitut Hannover- Fachbereich Serologie Eintrachtweg 17 30173 Hannover	
7. LUA Leipzig Abteilung Virologie Bahnhofstraße 58 – 60 04158 Leipzig	Sachsen
8. Landeslabor Berlin-Brandenburg Standort Frankfurt (Oder) Fb III-2 Virologie/Serologie Gerhard-Neumann-Str. 2/3 15236 Frankfurt (Oder)	Brandenburg

<p>9. Landeslabor Schleswig-Holstein Max-Eyth-Str. 5 24537 Neumünster</p>	<p>Schleswig-Holstein</p>
<p>10. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor Standort Kassel Druseltalstr. 67 34131 Kassel</p>	<p>Hessen</p>
<p>11. Institut für Hygiene und Umwelt Hamburger Landesinstitut für Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen Abt. Mikrobiologischer Verbraucherschutz Veterinärmedizinische Diagnostik 20539 Hamburg</p>	<p>Hamburg</p>
<p>12. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz Abteilung 5 – Veterinäruntersuchung Tennstedter Straße 8/9 99947 Bad Langensalza</p>	<p>Thüringen</p>
<p>13. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf Diagnostikzentrum Löwenbreitestr. 18 / 20 88326 Aulendorf</p>	<p>Baden- Württemberg</p>
<p>14. Landesuntersuchungsamt Rheinland Pfalz Institut für Tierseuchendiagnostik Blücherstr. 34 56073 Koblenz</p>	<p>Rheinland-Pfalz</p>
<p>15. LGL Bayern Dienststelle Erlangen Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen</p> <p>16. LGL Bayern Dienststelle Oberschleißheim Veterinärstraße 2 85764 Oberschleißheim</p>	<p>Bayern</p>

<p>17. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) Deutscher Ring 100 47798 Krefeld</p> <p>18. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg Zur Taubeneiche 10 – 12 59821 Arnsberg</p> <p>19. Chemisches Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe Westerfeldstr. 1 32758 Detmold</p> <p>20. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland- Emscher-Lippe (CVUA MEL) Fachbereich 2 MS - Diagnostik von Tierkrankheiten Joseph-König-Str. 40 48147 Münster</p>	<p>Nordrhein- Westfalen</p>
<p>21. Friedrich-Loeffler-Institut Federal Research Institut for Animal Health Boddenblick 5a 17493 Greifswald- Insel Riems</p>	

Anhang 7

Ansprechpartner im Sinne von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages bei den Vertragspartnern

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

**Prionics Deutschland GmbH
Dr. Anthony Harris, Geschäftsführer**

**Am Klopferspitz 19
82152 Martinsried
Tel: 089 517 3939 0
Fax: 089 517 3939 9
E-mail: info@prionics.de**

Ansprechpartner des Auftraggebers:

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Referat 46 – Tierseuchenbekämpfung**

**Dr. Norbert Rehm, Ministerialrat (Referatsleiter 46)
Dr. Alexander Seubert, Veterinärdirektor (stellv. Referatsleiter 46)**

**Rosenkavalierplatz 2
81925 München
e-Mail: tierseuchen@stmug.bayern.de
Fax: 0 89 92 14 – 32 00
Tel: 0 89 92 14 – 35 36
Tel: 0 89 92 14 – 35 64 (Dr. Rehm)
Tel: 0 89 92 14 – 31 22 (Dr. Seubert)**